



Schaffhausen, 1.2.2022

## **Arbeitsanweisung für Notfallsortiment für Betroffene in palliativmedizinischen Notfallsituationen (sog. PallBox)**

### **1. Grundlagen**

Im Regelfall werden sämtliche Medikamente für die Heimbewohner:innen, sowie allfällige ambulante Patient:innen von den betreuenden Ärzt:innen verordnet, rezeptiert und bereitgestellt.

Um in **Notfallsituationen** rasch auf die auf der Palliativen Reservemedikation aufgeführten Medikamente zugreifen zu können, werden einige Heime mit einem Notfallsortiment (einer sogenannten **PallBox**) ausgerüstet, aus der in Notfallsituationen Reservemedikamente für den hausinternen Gebrauch bezogen werden können.

Lokale Spitexdienste und andere Heime können in Notfallsituationen rund um die Uhr Medikamente aus der PallBox eines Heims, mit dem vorgängig eine Zusammenarbeit vereinbart worden ist, beziehen, um eine Behandlung einzuleiten, bis der betreuende Hausarzt:in wieder verfügbar ist.

Jedes Heim, welchem eine PallBox zugeteilt wird,

- muss eine **Pflegeverantwortliche** (in der Regel Pflegedienstleitung) bezeichnen, welche die **Verantwortung** über den **korrekten Umgang mit dem Notfallsortiment** im Auftrag der zuständigen Stelle übernimmt.
- muss eine Apotheke (in der Regel die Volksapotheke zum Zitronenbaum) als Stelle bezeichnen, welche **Verantwortung für das Notfallsortiment** übernimmt. (Medikamentenbereitstellung, Betm-Buchhaltung, Kontrolle, Unterhalt, Arbeitsanweisung (QSS), etc.)

Die Übernahme einer PallBox im Rahmen der ausserordentlichen Lage durch die Heime ist ein Zeichen von grossem Vertrauen.

Die Heime verpflichten sich, mit dem Notfallsortiment mit äusserster Sorgfalt umzugehen und sämtliche Auflagen und Vorschriften korrekt umzusetzen.

### **2. Bezug der PallBox**

Die PallBox mit dem Notfallsortiment wird in Form einer Kunststoffbox mit den notwendigen Reservemedikamenten bezogen. Diese wird von der Volksapotheke zum Zitronenbaum geliefert. Die Übernahme wird mit dem Formular "*Quittung Pallbox*" von der Pflegeverantwortlichen quittiert.

### **3. Aufbewahrung der PallBox**

Die PallBox mit den unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Medikamenten muss stets vor Zugriff durch unbefugte Dritte geschützt werden (Medikamentenschrank oder abschliessbarer Schrank im Büro der Verwaltung etc.), die Pflegeverantwortliche übernimmt dafür die Verantwortung.

Die **Temperatur** am Aufbewahrungsort der PallBox muss zwischen **15°C und 25°C** liegen. Bei Abweichungen ist eine sofortige Meldung an die Apotheke zu machen. Die Apotheke entscheidet über die weitere Verwendbarkeit der Medikamente.



#### **4. Medikamentenbezug**

Bei palliativmedizinischen Notfallsituationen werden die Reserven anhand der kantonalen Palliativen Reservemedikation vom betreuenden Arzt verordnet.

Sollte es zu einer Notfallsituation kommen, in der keine unterzeichnete Palliative Reservemedikation vorliegt, versucht die zuständige Pflegefachperson den betreuenden Hausarzt oder den Heimarzt telefonisch oder auf elektronischem Weg zu erreichen und die Verordnung telefonisch einzuholen. Der Vorgang wird schriftlich in den Pflegeunterlagen dokumentiert und vom Arzt visiert.

Bei jedem Medikamentenbezug wird die Anzahl und Art des entnommenen Medikaments von der abgebenden Pflegedienstverantwortlichen inkl. Personalien des Patienten im Formular "*Quittung Medibezug*" eingetragen werden.

Die Pflegeverantwortliche der Pflegestation resp. der Spitex quittiert den Bezug nach Kontrolle von Medikament, Darreichungsform, Menge und Personalien des Patienten.

Die Quittung muss innert 24 Stunden an die Volksapotheke zum Zitronenbaum gesendet werden (Fax oder Mail) und dient zugleich als Nachbestellung der verwendeten Medikamente. Die Apotheke kümmert sich um die Ausstellung eines Rezeptes durch den verordnenden Arzt.

Die Quittungen werden archiviert und werden benutzt, um die Bestandeskontrolle durchzuführen.

#### **5. Bestandes- und Verfalldatenkontrolle**

Mindestens 2 mal pro Monat muss eine Bestandeskontrolle durchgeführt werden, welche auf dem Formular "*Bestandeskontrolle*" dokumentiert und visiert wird.

Bei den mit \*BMG\* bezeichneten Medikamenten muss zudem jede Mutation im Formular "*Kontrolle BMG*" nachgeführt werden.

Die verantwortliche Person muss monatlich eine Verfalldatenkontrolle durchführen und dokumentieren. Medikamente, welche innerhalb der jeweils nächsten 3 Monate verfallen, müssen der verantwortlichen Apotheke gemeldet werden. Wird dies unterlassen, werden die verfallenen Medikamente dem Heim verrechnet.

#### **6. Nachbestellung und Verrechnung**

An Patienten verabreichte Medikamente sind mit dem oben genannten Formular "*Quittung Medibezug*" dokumentiert, sowie an die Apotheke weitergeleitet worden. Die Apotheke verrechnet die Medikamente dem jeweiligen Patienten und ist für eine Nachlieferung in die PallBox besorgt.

Bei einem Bezug durch die Spitex ist die entsprechende Spitexorganisation dafür besorgt, dass die Apotheke mittels Formular "*Quittung Medibezug*" über den Bezug informiert wird.